



Festsetzung von Überschwemmungsgebieten

- rechtliche Grundlagen -
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)



§ 76 Abs. 1 Satz 1 WHG -Begriffsdefinition-

Überschwemmungsgebiete sind

- Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und
- sonstige Gebiete,

die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.



(2) Die Landesregierung setzt durch Rechtsverordnung

1. innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
2. die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete
als Überschwemmungsgebiete fest.
Gebiete nach Satz 1 Nummer 1 sind bis zum 22. Dezember 2013 festzusetzen. Die Festsetzungen sind an neue Erkenntnisse anzupassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.



- (3) Noch nicht nach Absatz 2 festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern.
- (4) Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zu informieren; ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.



Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.

Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.



Barfel	Bösel	Cappeln	Cloppenburg	Emstek	Essen	Friesoythe
Soeste (unterhalb Küstenkanal)	Böseler Kanal		Soeste (oberhalb Küstenkanal)	Emsteker Bräke	Nadamer Bach	Soeste (oberhalb Küstenkanal)
Loher Ostmark Kanal	Bergaue	Callhoner Mühlenbach			Aue	Soeste (unterhalb Küstenkanal)
Nordloher-Bardeker Tief	Lahne	Böseler Bach			Fladderkanal	Alteroither Kämpfe Graben
	Lahne-Ableiter	Löninger Mühlenbach			Große Hase	Marka
	Vehne				Lager Hase	Streek
					Essener Kanal	Lahne
					Callhoner Mühlenbach	Deischloot
Garrel	Lastrup	Lindern	Löhningen	Molbergen	Saterland	
Bergaue	Brunner-Hanstörper-Moorbach		Große Hase	Soeste (oberhalb Küstenkanal)	Sagter Erns	
Große Aue	Löninger Mühlenbach		Brunner-Hanstörper-Moorbach		Sagter Erns	
Vehne			Löninger Mühlenbach		(Hollener See bis Ueberer Kanal)	
NLWKN zuständig für Festsetzung			erste Karten wurden vorerstellt			
festgesetzt			kursiv - es wird kein ÜSG ermittelt			
vorläufig gesichert/ im Festsetzungsverfahren						
vorläufig gesichert			http://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/wmsdienst/8387.html			



§ 78 WHG Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

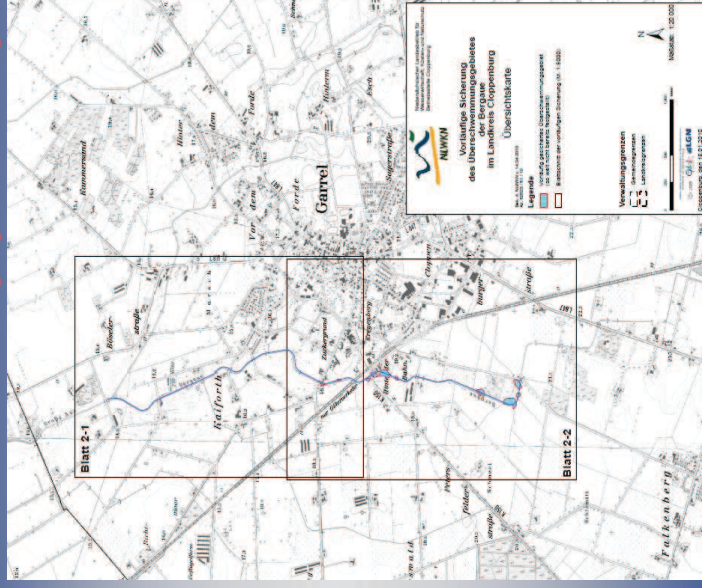
- 1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
- 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
- 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
- 4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,



§ 78 WHG Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

- 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
- 8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- 9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.





über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete für die Große Aue und die Bergaue

Verordnung

über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete für die Große Aue und die Bergaue vom 01.12.2012.

Auf Grund § 76 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) und § 115 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts (Niedersächsisches Wassergesetz – NWVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S.64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für die natürlich fließenden Gewässer Große Aue und Bergaue das jeweilige Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.

(2) Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete:

- Große Aue: Von der Lahe (Fluss-km 18+205) bis zum Wellensdamm (Fluss-km 32+462)
- Bergaue: Von der Mündung in die Große Aue (Fluss-km 0+000) bis zur Falkenberger Straße (Fluss-km 4+879)

Die genaue Abgrenzung der durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete ist in den zwei mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:35000 bzw. 1:20000 (Anlage) sowie den sieben Lageplänen im Maßstab 1:5000 dargestellt. Die zwei Übersichtskarten und die sieben Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.



über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete für die Große Aue und die Bergaue

(3) Die Veröffentlichung der sieben Lagepläne im Maßstab 1:5000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:

- der Gemeinde Garrel, Hauptstr. 15, 49681 Garrel,
- der Gemeinde Bösel, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel und
- dem Landkreis Cloppenburg, Eschstr. 29, 49661 Cloppenburg

§ 2

Folgende unter § 78 Absatz 1 Nr. 3 bis 9 WHG fallende Maßnahmen werden gem. § 78 Absätze 3 und 4 WHG allgemein zugelassen:

1. Die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.
2. Die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Feldfrüchte, Erde, Holz, Sand, und dergleichen), mit Ausnahme wassergefährdender Stoffe, in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September des Jahres.
3. Die Errichtung von Weidezäunen, selbststängigen Viehtränken, einstämmigen Freileitungsmasten.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 01.12.2012 in Kraft.

Cloppenburg, den 06.11.2012

Landkreis Cloppenburg
Der Landrat

(Hans Eveslage)



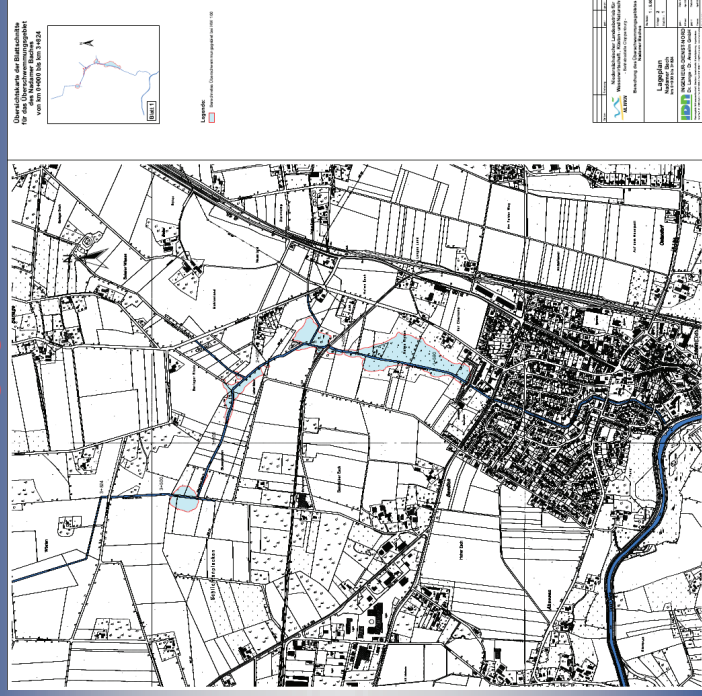
Übersicht über die Einwendungen und Einwender:

Insgesamt wurden 40 Träger öffentlicher Belange beteiligt (Naturschutzverbände, Kommunen, Landwirtschaft,...)
Es wurden 29 Stellungnahmen abgegeben. In 7 Stellungnahmen wurden Anregungen und Hinweise durch die Träger öffentlicher Belange vorgebracht.

Im Rahmen der Auslegung wurde von keinem Betroffenen (Anliegern, Bauherren,...) Einwendungen vorgebracht.

Haupteinwendungen in Stichpunkten:

- LBEG stellt fest, dass sich außerhalb der Grenzen des ermittelten HQ100 aus geologischer Sicht potenziell hochwassergefährdete Gebiete befinden und verweist auf verschiedene Kartengrundlagen hierzu
- redaktioneller Hinweis des NLWKN bzgl. Maßstab der Übersichtskarte
- Hinweis auf Fischereirechte bei Überflutung durch LAYES (Dez. Binnenfischerei)
- Allgemeine Zulassung von Viehunterständen und Hochsitzen sowie Grünlandumbruch wird von LWK gefordert
- Landwirtschaft in der Bewirtschaftung der Flächen und Erweiterung landwirtschaftlicher Vorhaben eingeschränkt (LWK)
- Straßenbaulastträger, EWE oder auch OÖWW müssen ihrer Unterhaltungsverpflichtung an den Anlagen nachkommen können





Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Nadamer Bach

Verordnung des Landkreises Cloppenburg über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete für den Nadamer Bach vom 01.12.2012.

Auf Grund § 76 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) und § 115 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts (Niedersächsisches Wassergesetz – NWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S.64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631) wird verordnet:

§ 1 Festsetzung

- (1) Für den Nadamer Bach im Landkreis Cloppenburg wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

(2) Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes:

- Nadamer Bach: Von Fluss-km 0+000 bis Fluss-km 3+824
- Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 (Anlage) sowie dem Lageplan im Maßstab 1:5000 dargestellt. Die Übersichtskarte und der Lageplan sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Veröffentlichung des Lageplanes im Maßstab 1:5000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihm bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
- Bei der Gemeinde Essen, Peterstraße 7, 49632 Essen und
 - dem Landkreis Cloppenburg, Eschstr. 29, 49661 Cloppenburg



Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Nadamer Bach

§ 3 Verbote, Genehmigungspflichten

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen und Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet bzw. die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 4 Besondere Bestimmungen

Folgende unter § 78 Absatz 1 Nr. 3 bis 9 WHG fallende Maßnahmen werden gem. § 78 Absätze 3 und 4 WHG allgemein zugelassen:

1. Die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.
2. Die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Feldfrüchte, Erde, Holz, Sand, und dergleichen), mit Ausnahme wassergefährdender Stoffe, in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September des Jahres.
3. Die Errichtung von Weidezäunen, selbststängigen Viehtränken, einstämmigen Freileitungsmasten.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.12.2012 in Kraft.

Cloppenburg, den 06.11.2012

Landkreis Cloppenburg
Der Landrat

(Hans Eveslage)



www.lkcip.de

Landkreis Cloppenburg

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Nadamer Bach - Einwendungen -

Übersicht über die Einwendungen und Einwender:

Insgesamt wurden 39 Träger öffentlicher Belange beteiligt (Naturschutzverbände, Kommunen, Landwirtschaft...) Es wurden 17 Stellungnahmen abgegeben. Keine Einwendungen. Es erfolgten lediglich Hinweise der Träger öffentlicher Belange. Daher Verzicht auf EÖT.
Im Rahmen der Auslegung wurde von keinem Betroffenen (Anliegern, Bauherren...) Einwendungen vorgebracht.